



**Kooperationsvereinbarung für das Projekt
Familiengrundschulzentren als multiprofessionelle Orte in der Schule
– FamOS –**

zwischen dem

Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Ministerium für Bildung,

Mittlere Bleiche 61,

55116 Mainz,

dieses vertreten durch die Ministerin Dr. Stefanie Hubig

– im Folgenden als „Land Rheinland-Pfalz“ bezeichnet –

und der

Stadt Wittlich,

Schloßstraße 11,

54516 Wittlich,

vertreten durch den Bürgermeister Joachim Rodenkirch

– im Folgenden als „Stadt Wittlich“ bezeichnet –

und der

Wübben Bildungsstiftung gGmbH,

Cantadorstraße 3,

40211 Düsseldorf,

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Markus Warnke

– im Folgenden als „Wübben Stiftung Bildung“ bezeichnet –



Präambel

Die Stärkung des Sozialraums mit besonderen Entwicklungsbedarfen hat für das Land Rheinland-Pfalz und die Kooperationspartner hohe Priorität und bezieht sich vornehmlich auf den schulischen Kontext.

Erklärtes Ziel des Landes Rheinland-Pfalz ist es, in Kooperation mit den beteiligten Kommunen das Projekt „FamOS) als zentrale Orte der Begegnung, Bildung und Förderung für Kinder und Familien zu entwickeln, um die Bildungschancen von Kindern an Schulen in herausfordernder Lage zu verbessern. Diese sind durch die besondere soziale Zusammensetzung der Schülerschaft sowie die strukturellen Gegebenheiten des Sozialraums gekennzeichnet. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Schulen wird daher durch die Kompetenzen der Lehr- und Leitungspersonen, die Kooperation mit den Eltern sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen beeinflusst. Insofern stellt die Arbeit an diesen Schulen spezifische Anforderungen an alle Beteiligten und an die pädagogische Konzeption.

Ziel ist es, eine aktive Beteiligung der Eltern an Schulen zu fördern, die Kooperation der verschiedenen Professionen an Schulen zu stärken und durch die Etablierung des Konzepts der Familiengrundschulzentren die sozialraumorientierte Kooperation von Jugendhilfe und Schule weiter auszubauen.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt über die gesamte Projektlaufzeit eine anteilige Finanzierung zur Verfügung, unter Vorbehalt jeweils verfügbarer Haushaltsmittel. Als Kooperationspartner unterstützt die *Wübben Stiftung Bildung* über die gesamte Projektlaufzeit das Vorhaben zum einen finanziell durch eine anteilmäßige degressive Förderung. Zum anderen lässt sie die Erfahrungen aus der Entwicklung und Umsetzung von Familiengrundschulzentren in Nordrhein-Westfalen für die Pilotierung des Konzepts in den beteiligten rheinland-pfälzischen Kommunen einfließen. Weitere finanzielle Unterstützung stellt die Auridis Stiftung zur Verfügung. Die Auridis Stiftung tritt als strategisch fördernder Partner auf, gleichwohl ist sie am Umsetzungsprozess operativ nicht beteiligt. Der Finanzfluss wird im Binnenverhältnis zwischen der *Wübben Stiftung Bildung* und Auridis Stiftung abgewickelt. Die rechtsverbindliche Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung erfolgt nur durch die *Wübben Stiftung Bildung*.

Das Land Rheinland-Pfalz sowie die Kooperationspartner haben Interesse daran, Familiengrundschulzentren in einem längerfristigen und nachhaltigen Entwicklungsprozess über 2026 hinaus zu entwickeln und zu verstetigen.



Im Rahmen des Gesamtprojekts schließen das Land Rheinland-Pfalz und die *Wübben Stiftung Bildung* mit jeder der beteiligten Kommunen eine separate Kooperationsvereinbarung.

ENTWURF



§ 1 - Ziele der Kooperation

- (1) Ziel der Kooperation ist die Entwicklung von Familiengrundschulzentren in verschiedenen rheinland-pfälzischen Kommunen, darunter die Stadt Wittlich. Als verbindliche Grundlage hierfür dient das Landesrahmenkonzept zur Entwicklung von „FamOS) (Anlage 1).
- (2) Darüber hinaus verfolgt das Vorhaben das Ziel, die Lern- und Lebenssituationen von Schülerinnen und Schülern an Schulen in sozioökonomisch herausfordernden Lagen zu verbessern. Die Schulen bilden ein Netzwerk, das über die Projektlaufzeit hinaus ein Instrument zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, deren Familien und der Lehrkräfte darstellt. Durch dieses multiprofessionelle Netzwerk werden sowohl die Lehrkräfte unterstützt, als auch den Familien niedrigschwellig Zugänge zu spezifischen und bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten eröffnet.
- (3) Die Stiftung unterstützt die Stadt Wittlich und das Land Rheinland-Pfalz bei der Erreichung der im Landesrahmenkonzept benannten Ziele durch einerseits finanzielle Mittel und andererseits Begleitung und Beratung auf Grundlage der Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen.
- (4) Durch die Entwicklung von Familiengrundschulzentren soll eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen allen am Lernort Schule beteiligten Personen, mit all ihren Professionen, erreicht werden. Durch eine bedarfs- und lebensweltorientierte Unterstützung und Begleitung der Eltern sollen eine aktive Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und die Beteiligung am Lernprozess der Kinder gefördert werden.

§2 - Gegenstand der Kooperation

- (1) Die Kooperationspartner vereinbaren, gemeinsam Familiengrundschulzentren als multiprofessionelle Orte in der Schule (FamOS) an vier Grundschulen zu installieren. Die Projektlaufzeit umfasst den Zeitraum vom 3. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2026. Es ist erklärtes Ziel, dass Familiengrundschulzentren mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 starten.



Wesentliche Bestandteile der Kooperation sind:

- eine Gesamtkoordinatorin oder ein Gesamtkoordinator in der obersten Schulbehörde
- eine kommunale Koordinatorin oder ein kommunaler Koordinator in der Stadt Wittlich
- eine Koordinatorin oder ein Koordinator pro Familiengrundschulzentrum in der Schule

(2) Jedes Familiengrundschulzentrum wird schulspezifisch auf konkrete individuelle Bedarfe der Schülerinnen und Schüler sowie der Familien und die an der jeweiligen Schule bzw. im Sozialraum vorhandenen Unterstützungsstrukturen ausgerichtet. Die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter der vier teilnehmenden Grundschulen erhalten für die Startphase des Projekts in den Schuljahren 2023/2024 und 2024/2025 insgesamt sechs Anrechnungstunden. Dadurch werden sie in der Implementierungsphase des Projekts darin unterstützt, einen weiteren Beitrag zum Abbau von Bildungsbenachteiligungen zu leisten.

(3) Die *Wübben Stiftung Bildung* unterstützt die Entwicklung von Familiengrundschulzentren in Wittlich in der Projektlaufzeit wie folgt:

- a) Finanzierung einer Stelle einer kommunalen Koordinatorin oder eines kommunalen Koordinators der Familiengrundschulzentren (1 Vollzeit-äquivalent) entsprechend des in Anlage 2 beigefügten Finanzplans. Dieser ist verbindlich und ebenfalls Gegenstand der Kooperationsvereinbarung.
- b) Sachkosten für die kommunale Koordinatorin oder den kommunalen Koordinator (100%) entsprechend des in Anlage 2 beigefügten Finanzplans.
- c) Beratung und Begleitung der Gesamtkoordinatorin oder des Gesamtkoordinators der obersten Schulbehörde sowie der kommunalen Koordinatorin oder des kommunalen Koordinators, ggf. auch durch externe Partner i.S. einer Prozessbegleitung zu ausgewählten Themen.
- d) Vernetzung mit Akteuren aus Nordrhein-Westfalen.



- e) Bei Bedarf Unterstützung bei projektbezogener strategischer Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Zur Feststellung des Erfolgs wird die Gesamtkoordinatorin oder der Gesamtkoordinator der obersten Schulbehörde in enger Abstimmung mit einer noch zu benennenden zuständigen Person der Kommune, mit der zuständigen Projektmanagerin oder dem zuständigen Projektmanager der *Wübben Stiftung Bildung* sowie unter Einbezug weiterer am Projekt beteiligter Akteure Indikatoren zur Bewertung des Erfolgs und der Wirksamkeit des Projekts erarbeiten (vgl. § 8 Abs. 2). Der Zeitplan wird im Rahmen eines Meilensteingesprächs mit der Projektgruppe (vgl. § 6 Abs. 5) abgestimmt. Sie werden automatisch Teil der Kooperationsvereinbarung, sofern alle Kooperationspartner zustimmen.
- (5) Die *Wübben Stiftung Bildung* stellt unter der Bedingung, dass die Stadt Wittlich die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen bereitstellt und vorbehaltlich der Bewilligung im Zuwendungsverfahren des Landes Rheinland-Pfalz, entsprechend dem in Anlage 2 beigefügten Finanzplan Mittel für die Durchführung des Projekts zur Verfügung. Die Stadt Wittlich stellt unter der Bedingung, dass die *Wübben Stiftung Bildung* und das Land Rheinland-Pfalz die finanziellen Ressourcen zur Verfügung stellen, die in Anlage 2 beigefügten finanziellen und personellen Ressourcen bereit.

§ 3 - Umfang der Förderung und Zweckbindung

- (1) Der Umfang der Förderung ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Finanzplan.
- (2) Bei den von der *Wübben Stiftung Bildung* zur Verfügung gestellten Fördermitteln dürfen die Ansätze der einzelnen Ausgabearten (Personalmittel, Sachmittel) ohne Rücksprache mit der *Wübben Stiftung Bildung* um bis zu 10 % überschritten werden, sofern bei den anderen Ausgabearten eine entsprechende Einsparung erfolgt. Weitere Umdisponierungen sind nur im Ausnahmefall möglich und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der *Wübben Stiftung Bildung*. Dem diesbezüglichen Antrag an die *Wübben Stiftung Bildung* sind eine Begründung und eine Anpassung des Finanzplans beizufügen.



- (3) Die von der *Wübben Stiftung Bildung* zur Verfügung gestellten Fördermittel sind für den Gegenstand der Kooperation gemäß § 2 zu verwenden. Für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung hält sich die *Wübben Stiftung Bildung* den Rücktritt von der Kooperationsvereinbarung und die Rückforderung der finanziellen Fördermittel vor. Weder Fördermittel noch etwaige Ansprüche aus der Förderzusage sind abtretbar oder pfändbar.
- (4) Fördermittel können nur an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts vergeben werden. Die Steuerbegünstigung gemäß §§ 51 ff Abgabenordnung muss durch einen gültigen Steuer- bzw. Freistellungsbescheid der zuständigen Finanzbehörde nachgewiesen werden.
- (5) Die Höhe von Personalmitteln muss sich an den ortsüblichen Verhältnissen, an den Anforderungen des Projekts und an den Qualifikationen der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientieren. Die Verantwortung für die tarifliche Eingruppierung sowie Einstufung liegt bei der Stadt Wittlich.
- (6) Die Stadt Wittlich ist für die Einhaltung der geltenden steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die *Wübben Stiftung Bildung* und das Land Rheinland-Pfalz werden nicht Arbeitgeber der mittels ihrer Fördermittel Beschäftigten.
- (7) Sofern durch die Fördermittel Geräte und Verbrauchsmaterialien finanziert werden, hat die Stadt Wittlich deren sachgemäße Unterbringung, Nutzung und Wartung sicherzustellen. Die Geräte und Verbrauchsmaterialien gehen in das Eigentum der Stadt Wittlich über und sind nach deren Bestimmung zu inventarisieren.
- (8) Der Kauf eines Gerätes oder mehrerer funktionell zusammengehörender Geräte im Wert von mehr als 5.000 Euro ist im Finanzplan gesondert aufzuführen bzw. muss nachträglich, jedoch vor Anschaffung, durch die *Wübben Stiftung Bildung* genehmigt werden.
- (9) Honorare und Reisen können durch die Fördermittel finanziert werden, wenn und soweit sie für die Durchführung des Projekts notwendig sind oder dazu dienen, die Projektergebnisse vor der (Fach-)Öffentlichkeit zu präsentieren. Die



Reisekosten sind nach den Grundsätzen des rheinland-pfälzischen Reisekostenrechts gemäß den aktuellen Lohnsteuer-Richtlinien abzurechnen. Ausnahmen können vereinbart werden.

- (10) Veranstaltungen können durch die Fördermittel finanziert werden, wenn und soweit diese der Durchführung des Projekts dienen. Die Bewirtungs- und Nebenleistungen sind je nach Anlass und Teilnehmendenkreis angemessen zu gestalten.
- (11) Publikationen können durch Fördermittel finanziert werden, wenn und soweit sie primär zur Veröffentlichung von Projektergebnissen dienen oder in anderer Weise im unmittelbaren Zusammenhang mit dem bewilligten Projekt stehen.
- (12) Im Verlauf des Förderzeitraums aus den Mitteln der *Wübben Stiftung Bildung* erwirtschaftete Zinserträge dürfen als Verstärkung des bewilligten Förderbetrags eingesetzt werden.
- (13) Unter Vorbehalt jeweils verfügbarer Haushaltsmittel beteiligt sich das Land Rheinland-Pfalz über die gesamte Projektlaufzeit an einer anteiligen Finanzierung von Stellenanteilen.
- (14) Die Förderung der Stellenanteile durch das Land Rheinland-Pfalz erfolgt angelehnt an die Standards der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten.
- (15) Das Land Rheinland-Pfalz bewilligt die Mittel im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens gemäß den einschlägigen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände.

§ 4 - Förderverfahren der *Wübben Stiftung Bildung*

- (1) Die *Wübben Stiftung Bildung* überweist die Fördermittel auf ein Bankkonto der Stadt Wittlich.



- (2) Unmittelbar nach Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung erstellt die Stadt Wittlich einen Zahlplan für den Förderzeitraum. Im Rahmen des Zahlplans überweist die *Wübben Stiftung Bildung* die Fördermittel.
- (3) Die Stadt Wittlich bestätigt jeden Eingang der Fördermittel unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mit einer Zuwendungsbestätigung.
- (4) Ermäßigen sich die im Finanzplan vereinbarten Gesamtausgaben, so ermäßigt sich auch die Förderung anteilig, ohne dass eine Änderung dieser Kooperationsvereinbarung erforderlich ist. In diesem Fall ist der Zahlplan in Abstimmung mit der *Wübben Stiftung Bildung* anzupassen.
- (5) Nicht verbrauchte Fördermittel sind spätestens mit dem Abschlussbericht (vgl. § 7 Abs. 2) an die *Wübben Stiftung Bildung* zurückzuzahlen. Die Stadt Wittlich verzichtet hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs der *Wübben Stiftung Bildung* auf die Einrede der Verjährung.
- (6) Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist gegenüber der *Wübben Stiftung Bildung* nachzuweisen. Die Stadt Wittlich ist daher verpflichtet, der *Wübben Stiftung Bildung* spätestens zwei Monate nach Ende des Förderzeitraums einen zahlenmäßigen Gesamtverwendungsnachweis einzureichen. Soweit der Förderzeitraum mehr als ein Kalenderjahr betrifft, ist außerdem jeweils bis Ende Februar ein zahlenmäßiger Zwischenverwendungsnachweis einzureichen.

§ 5 - Durchführung des Projekts

- (1) Das Land Rheinland-Pfalz koordiniert den Gesamtprozess. Die Zuständigkeiten der Gesamtkoordinatorin oder des Gesamtkoordinators der obersten Schulbehörde sind im Geschäftsverteilungsplan fest verankert. Die Umsetzung und Koordinierung auf kommunaler Ebene obliegt der Kommune.
- (2) Die Stadt Wittlich benennt die kommunale Koordinatorin oder den kommunalen Koordinator und darüber hinaus eine Ansprechperson, die seitens der Stadt entscheidungsbefugt und bspw. im Falle von Konflikten ansprechbar ist. Diese Person nimmt auch an der kommunenübergreifenden Steuerungsgruppe teil (vgl. § 6 Abs. 4).



- (3) Die *Wübben Stiftung Bildung* benennt eine Projektmanagerin oder ein Projektmanager, die oder der für die Koordination und Abstimmung mit der Stadt Wittlich und insbesondere für die Begleitung und Beratung der Gesamtkoordinatorin oder des Gesamtkoordinators der obersten Schulbehörde sowie der kommunalen Koordinatorin oder des kommunalen Koordinators zuständig ist.
- (4) Sollten die Kooperationspartner im laufenden Prozess Abweichungen zu den vertraglichen Vereinbarungen feststellen oder sollten Konflikte entstehen, vereinbaren sie, diese unmittelbar und in einem offenen Dialog miteinander zu klären. Erste Ansprechpersonen sind dabei die zuständige Projektmanagerin oder der zuständige Projektmanager der *Wübben Stiftung Bildung* sowie die seitens der Stadt Wittlich benannte verantwortliche Person. Sollten offene Fragen auf dieser Ebene nicht geklärt werden können, werden je nach Sachlage die Mitglieder der Projektgruppe (vgl. § 6 Abs. 5) eingebunden.

§ 6 - Projektsteuerung

- (1) Grundlage der Projektsteuerung ist die Verteilung von Rollen und Aufgaben, die in einem gemeinsamen Prozess mit der Gesamtkoordinatorin oder dem Gesamtkoordinator der obersten Schulbehörde, der kommunalen Koordinatorin oder dem kommunalen Koordinator und der zuständigen Projektmanagerin oder dem zuständigen Projektmanager der *Wübben Stiftung Bildung* auf Grundlage des Landesrahmenkonzepts definiert werden. Sollten die oben genannten Stellen nicht besetzt sein, müssen von der Stadt Wittlich bzw. dem Land Rheinland-Pfalz Vertretungen benannt werden. Die Kooperationspartner sind sich darüber im Klaren, dass der Erfolg des Projekts nur im Rahmen eines vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenwirkens gewährleistet werden kann. Dazu ist ein kontinuierlicher Austausch notwendig, der Präsenzzeiten der *Wübben Stiftung Bildung* in Mainz, in den beteiligten Kommunen genauso wie Absprachetermine in Düsseldorf notwendig macht. Alle Seiten stellen die für die Kommunikation und Reisen notwendigen Ressourcen sicher.
- (2) Die Kooperationspartner sind jeweils für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung der sich an sie richtenden Anforderungen verantwortlich. Sie vereinbaren hiermit, sich kontinuierlich über die Arbeitsschritte abzustimmen



und alles zu tun, damit die erfolgreiche Umsetzung des gemeinsamen Projekts gewährleistet wird.

- (3) Es wird eine Steuerungs- sowie eine Projektgruppe eingerichtet.
- (4) Die Steuerungsgruppe tagt mindestens einmal jährlich. Sie trifft strategische Entscheidungen und soll die Wirkung des Projekts sowie das Erreichen der kommunenübergreifenden Ziele besprechen. Die Steuerungsgruppe besteht aus den folgenden Funktionsträgern:
- a) der Ministerin für Bildung oder der Staatssekretärin für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz
 - b) dem Geschäftsführer der *Wübben Stiftung Bildung*,
 - c) je einer Vertretung der beteiligten Kommunen mit Entscheidungsbefugnis
 - d) der Leitung der Abteilung 4B des Ministeriums für Bildung,
 - e) der Gesamtkoordinatorin oder dem Gesamtkoordinator der obersten Schulbehörde,
 - f) der zuständigen Projektmanagerin oder dem zuständigen Projektmanager der *Wübben Stiftung Bildung*,
 - g) einer weiteren kommunalen Vertretung auf Leitungsebene

Die Terminvorbereitung und Organisation obliegt der Gesamtkoordinatorin oder dem Gesamtkoordinator der obersten Schulbehörde.

- (5) Mindestens einmal im Halbjahr tauscht sich die Projektgruppe über den Projektstand aus und stimmt das weitere Vorgehen ab. Sie setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:
- a) der Gesamtkoordinatorin oder dem Gesamtkoordinator der obersten Schulbehörde,



- b) der zuständigen Projektmanagerin oder dem zuständigen Projektmanager der *Wübben Stiftung Bildung*,
- c) weiteren kommunalen Vertretungen
- d) den für die am Projekt beteiligten Grundschulen zuständigen Referentinnen bzw. Referenten der Schulbehörde.

Die Terminvorbereitung und Organisation obliegt der Gesamtkoordinatorin oder dem Gesamtkoordinator der obersten Schulbehörde.

- (6) Die Gesamtkoordinatorin oder der Gesamtkoordinator der obersten Schulbehörde und die zuständige Projektmanagerin oder der zuständige Projektmanager der *Wübben Stiftung Bildung* vereinbaren einen monatlichen Jour fixe.

§ 7 - Berichtswesen

- (1) Die Kooperationspartner werden sich gegenseitig unverzüglich über außergewöhnliche Ereignisse von wesentlicher Bedeutung unterrichten, insbesondere über solche Ergebnisse oder Entwicklungen, die die Durchführung oder den Erfolg des Projektes wesentlich erschweren oder gefährden.
- (2) Die Stadt Wittlich ist zudem verpflichtet, der *Wübben Stiftung Bildung* spätestens zwei Monate nach Ende des Förderzeitraums zusammen mit dem Gesamtverwendungsnachweis (vgl. § 4 Abs. 6) einen Abschlussbericht vorzulegen, der sich bspw. am Social Reporting Standard (SRS) orientiert. Soweit der Förderzeitraum mehr als ein Kalenderjahr betrifft, ist außerdem jeweils bis Ende Februar ein kurzer Zwischenbericht einzureichen, der den aktuellen Projektstand reflektiert.

§ 8 - Ziele und Meilensteine

- (1) Die Kooperationspartner vereinbaren, dass die im Landesrahmenkonzept benannten Ziele maßgeblich für die Bewertung und Durchführung des Projekts sind.



- (2) Die Ziele sollen für jedes Schuljahr in konkrete Meilensteine übersetzt und mit Indikatoren zur Bewertung des Erfolgs und der Wirksamkeit hinterlegt werden. Dies soll zu Projektbeginn und fortlaufend im Prozesses durch die Gesamtkoordinatorin oder den Gesamtkoordinator der obersten Schulbehörde in enger Abstimmung mit der zuständigen Projektmanagerin oder dem zuständigen Projektmanager der *Wübben Stiftung Bildung* sowie weiterer am Projekt beteiligter Akteure erarbeitet werden. Meilensteine und Indikatoren dienen der Projektsteuerung und -bewertung – u.a. durch die o.g. Steuerungsgruppe. Die kommunalen Koordinatorinnen oder kommunalen Koordinatoren werden in diesen Prozess eingebunden, sobald die Stellen besetzt sind.

§ 9 - Kündigung

- (1) Scheint die Fortführung des Projekts gefährdet, müssen die Kooperationspartner einander unverzüglich informieren.
- (2) Kommt es innerhalb von zwei Monaten nach dieser Information nicht zu einer Einigung zur Fortführung des Projekts, sind alle Seiten berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Fördermittel, die für Zeiträume bis zum Wirksamwerden der Kündigung von der *Wübben Stiftung Bildung* ausgezahlt wurden, sind nicht zu erstatten. Allerdings sind dabei die Interessen der am Programm teilnehmenden Schulleiterinnen und Schulleiter zu berücksichtigen.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Kooperationspartner gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen aller Kooperationspartner die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist an keine Frist gebunden und kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. Der Abruf und die Auszahlung weiterer Fördermittel sind ausgeschlossen.
- (4) Eine Kündigung seitens der *Wübben Stiftung Bildung* ist möglich, wenn politische Entscheidungen in der Stadt Wittlich oder im Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung des Projekts unmöglich machen und maßgebliche Rahmenbedingungen verändert werden.



§ 10 - Außendarstellung

- (1) Das Land Rheinland-Pfalz plant und realisiert die projektbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und stimmt diese rechtzeitig mit der *Wübben Stiftung Bildung* und der Stadt Wittlich ab. Nach Veröffentlichung sind der *Wübben Stiftung Bildung* und der Stadt Wittlich zeitnah entsprechende Belegexemplare zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die *Wübben Stiftung Bildung* und die Stadt Wittlich sind berechtigt, in ihren Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (im Digital- und Printbereich) auf die Förderung und Projektinhalte des Landes Rheinland-Pfalz hinzuweisen.
- (3) Das Land Rheinland-Pfalz weist in jeder Form der medialen Außendarstellung (Schriften, Publikationen, Aufsätze, Internet, Social Media, Presseveröffentlichungen, Bewegtbild etc.) in geeigneter Weise auf die Förderung durch die *Wübben Stiftung Bildung* und die Zusammenarbeit mit der Stadt Wittlich hin. Der Hinweis ist, wenn möglich, durch die Abbildung der Logos der *Wübben Stiftung Bildung* und der Stadt Wittlich sowie des Labels der Familiengrundschulzentren zu ergänzen.
- (4) Die *Wübben Stiftung Bildung* weist in jeder Form der medialen Außendarstellung (Schriften, Publikationen, Aufsätze, Internet, Social Media, Presseveröffentlichungen, Bewegtbild etc.) in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz und die Zusammenarbeit mit der Stadt Wittlich hin. Der Hinweis ist, wenn möglich, durch die Abbildung der Logos des Landes Rheinland-Pfalz und der Stadt Wittlich sowie des Labels der Familiengrundschulzentren zu ergänzen.
- (5) Die Stadt Wittlich weist in jeder Form der medialen Außendarstellung (Schriften, Publikationen, Aufsätze, Internet, Social Media, Presseveröffentlichungen, Bewegtbild etc.) in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz und die *Wübben Stiftung Bildung* hin. Der Hinweis ist, wenn möglich, durch die Abbildung der Logos des Landes Rheinland-Pfalz und der *Wübben Stiftung Bildung* sowie des Labels der Familiengrundschulzentren zu ergänzen.



- (6) Für diesen Zweck stellen das Land Rheinland-Pfalz, die *Wübben Stiftung Bildung* und die Stadt Wittlich jeweils ein Logo zur Verfügung, das auf den Kommunikationsmitteln anzuwenden ist. Des Weiteren stellt das Land Rheinland-Pfalz ein Label für Familiengrundschulzentren zur Verfügung (Anlage 3).
- (7) Für die öffentliche Darstellung des Projekts wird folgendes Wording verbindlich vereinbart: „FamOS) ist ein Projekt des Landes Rheinland-Pfalz in Kooperation mit ausgewählten Kommunen. Begleitet und unterstützt werden sie dabei von der *Wübben Stiftung Bildung* sowie der Auridis-Stiftung.“

§ 11 - Verschiedenes und Salvatorische Klausel

- (1) Alle Kooperationspartner verpflichten sich, vertrauensvoll mit allen ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes bekannt gewordenen Informationen umzugehen.
- (2) Die Kooperationspartner sichern zu, dass sie über ein Verzeichnis zum Schutz von persönlichen Daten, der am Projekt Beteiligten verfügen. Die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung sowie ggf. weiterer datenschutzrelevanter Vorschriften werden von den Kooperationspartnern beachtet. Eine einseitige Verletzung eines Kooperationspartners kann dem anderen Kooperationspartner grundsätzlich nicht angelastet werden.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, die den Intentionen der Parteien beim Abschluss der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken dieser Vereinbarung.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.



Anlagen:

- Anlage 1: Landesrahmenkonzept zur Entwicklung von „FamOS“ (FamOS)
- Anlage 2: Finanzplan
- Anlage 3: Logos des Landes Rheinland-Pfalz, der *Wübben Stiftung Bildung* und der Stadt Wittlich sowie das Label für Familiengrundschulzentren

Mainz, den 03. Juli 2023

Mainz, den 03. Juli 2023

Mainz, den 03. Juli 2023

Dr. Stefanie Hubig
Ministerin für Bildung
Des Landes Rheinland-Pfalz

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister
der Stadt Wittlich

Dr. Markus Warnke
Geschäftsführer der
Wübben Stiftung Bildung gGmbH

